

Zur Schreibung geographischer Namen im Deutschen

Autor(en): **Wermke, Matthias**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **56 (2000)**

Heft 4

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-421779>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur Schreibung geographischer Namen im Deutschen

Von Matthias Wermke

Leiter der Dudenredaktion Mannheim

Mit der Einführung der neuen deutschen Rechtschreibung an allen Schulen und Institutionen, für die der Staat Weisungsgewalt hat, stellt sich auch die Frage ihrer Anwendung auf den Namenschatz. Das amtliche Regelwerk von 1996 gibt einerseits zahlreiche Hinweise zur Schreibung geographischer Namen, verweist aber andererseits mehrfach auf die Zuständigkeit der betreffenden Behörden, wenn es um die Festlegung von Toponymen und damit auch um deren Verschriftung geht. Der vorliegende Beitrag thematisiert diese Diskrepanz und fasst unter Bezug auf die diesbezüglichen Empfehlungen des Ständigen Ausschusses für Geographische Namen diejenigen Normierungen zusammen, die für eine Anpassung bestimmter Typen von Namensschreibungen an die neuen Regeln sprechen.

1 Vorbemerkung

Mit der Unterzeichnung der Zwischenstaatlichen Absichtserklärung zur Neuregelung der deutschen Rechtschreibung am 1. Juli 1996 in Wien und dem vorausgegangenen Erlass der Ständigen Konferenz der Kultusminister der deutschen Länder vom 30. November/1. Dezember 1995 und der Bestätigung dieses Erlasses durch das Bundesverfassungsgericht vom 14. Juli 1998 gilt für die Bundesrepublik Deutschland – und allein auf diese sollen sich die folgenden Ausführungen beziehen – ein neues amtliches Regelwerk zur deutschen Orthographie. Der Rechtschreibunterricht an den Schulen erfolgt seit dem 1. August 1998 verbindlich auf der Grundlage dieser Neuregelung. Sie gilt ebenfalls für alle Behörden und Institutionen, für die der Staat, das heisst Bund und Länder, Weisungsgewalt hat (vgl. Regelwerk 1997, S. 9). Bis zum 31. Juli 2005 ist zwischen den Unterzeichnerstaaten der genannten Absichtserklärung eine Übergangszeit vereinbart, in der im Unterricht und im amtlichen Schrifttum Schreibungen nach der herkömmlichen Regelung noch toleriert werden; danach werden nur solche nach der Neuregelung akzeptiert. Seitdem die deutschsprachigen Nachrichtenagenturen beschlossen haben, ihre Meldungen vom 1. August 1999 an in neuer Rechtschreibung abzufassen, findet diese praktisch flächendeckend Anwendung in einem Grossteil der Tages- und Wochenpresse. Die neue Rechtschreibung ist damit, noch bevor die erste Schüler-

generation, die ausschliesslich nach den neuen Regeln unterrichtet worden ist, ins Berufsleben eintritt, Teil des sprachlichen Alltags.

Die Einführung einer neuen amtlichen Schreibnorm wirft zwangsläufig die Frage auf, wie sich diese auf die Schreibung von Eigennamen – im engeren Sinne von geographischen Namen – auswirkt oder auswirken könnte. Mit dieser Frage befasst sich der vorliegende Beitrag, der in der Rechtschreibung den neuen Regeln folgt.

Im Folgenden werden die Begriffe Schreibung und Rechtschreibung/Orthographie synonym gebraucht. Im Fokus der Betrachtung steht also nicht ganz allgemein die «Formseite geschriebener Sprache» (Nerius 1996, S. 414), sondern deren Norm. Das ist insofern nicht trivial, als, wie eingangs ausgeführt, die Rechtschreibung in Deutschland amtlich geregelt ist, wie auch die Festlegung von Toponymen und mit ihr deren Schreibung amtlicherseits erfolgt.

2 Namen: Funktion und Form

Eigennamen bilden, wie vielfach in der Fachliteratur erörtert, eine spezielle Klasse lexikalischer Einheiten. Sie sind als solche bilaterale sprachliche Zeichen im Sinne de Saussures mit einer Form- und einer Inhaltsseite. Der Wortart nach werden die Eigennamen den Substantiven zugerechnet.

Wie alle Substantive haben Eigennamen, das gilt auch für die Toponyme, die semantische Funktion der «Identifizierung eines einzelnen, individuellen Objekts und dessen Differenzierung von anderen, gleichartigen Objekten ohne Charakterisierung des Objekts auf der Grundlage verallgemeinerter Merkmale» (Nerius 1996, S. 414). Sie teilen mit den Substantiven das formale Merkmal der Grossschreibung. Letzteres ist im Deutschen wegen der generellen Grossschreibung der Substantive hinsichtlich der Differenzierung von Substantiv und Eigenname weniger distinktiv als in anderen Sprachen und funktioniert bei mehrteiligen Namen nur dann, wenn es sich bei den Namen um Wortgruppenlexeme mit nichtsubstantivischem ersten Bestandteil des Typs *Totes Meer* handelt. In mehrteiligen Eigennamen des Typs *Kap der Guten Hoffnung* ist die Entscheidung für Gross- oder Kleinschreibung der nichtsubstantivischen Bestandteile schon nicht mehr so eindeutig.

Die Verschriftung der Eigennamen folgt den allgemeinen Prinzipien der Schreibung, die sich im Rahmen eines historischen Prozesses

herausgebildet haben und sich stetig fortentwickeln. Die Schreibung ist, viel mehr als andere Teilsysteme der Sprache, wie zum Beispiel die Lautung oder die Morphologie, durch aussersprachliche Eingriffe veränderbar. Die 1996 beschlossene Neuregelung der deutschen Rechtschreibung ist ein solcher aussersprachlicher Eingriff in die Schreibentwicklung. Unter seinem Kriegsnamen «Rechtschreibreform» hat er in den zurückliegenden Jahren zu erheblichen Auseinandersetzungen innerhalb der germanistischen Linguistik wie in der Bevölkerung geführt.

3 Rechtschreibreform und Namensschreibung

3.1 Allgemeines

Die erste, damals reichsweit geltende amtliche Festlegung der deutschen Rechtschreibung aus den Jahren 1901/02 verfolgte das eindeutige, letztlich aber nur partiell erreichte Ziel, die Vielfalt amtlicher und privat(wirtschaftlich)er orthographischer Regelungen in den damaligen Einzelstaaten des Deutschen Reiches zu vereinheitlichen, um auf diese Art und Weise eine Einheitsschreibung, wie sie von Schulen und vor allem auch vom graphischen Gewerbe seit langem gefordert worden war, herbeizuführen. Grundlage war das von Konrad Duden 1880 beim Bibliographischen Institut in Leipzig herausgegebene *Vollständige Orthographische Wörterbuch der deutschen Sprache*, das im Wesentlichen das preussische Regelwerk auf den deutschen Wortschatz anwandte. Das amtliche Regelwerk erschien 1902 in der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin und galt, ergänzt durch die 1955 von den deutschen Kultusministern bestätigten Empfehlungen des Rechtschreibdudens zur Getrennt- und Zusammenschreibung sowie zur Interpunktion, die 1901 nicht amtlich geregelt worden waren, bis zum 31. Juli 1998.

Die seit dem 1. August 1998 verbindliche Neuregelung setzt dagegen auf eine Liberalisierung der Orthographie und auf mehr Flexibilität bzw. Entscheidungsfreiheit der Schreiberinnen und Schreiber. Gegenüber der Regelung von 1901/02 führt dies zu einer deutlich erhöhten Zahl von Schreibvarianten bei Einzelwortschreibungen (*Potential* vs. *Potenzial*, *Kickdown* vs. *Kick-down* u. a. m.) sowie zu einer Reihe von Regeln, die es den Schreibenden freistellen, sich für die eine oder andere Schreibung zu entscheiden. Die neue Rechtschreibung wird von ihren Urhebern durchaus insofern als experimentell verstanden, als in den nächsten Jahren beobachtet werden soll, zu welchen Schreibungen die Sprachteilhaber im Wahlfall tendenziell kommen, und es

danach beabsichtigt ist, die Zahl der Varianten wieder dem allgemeinen Schreibgebrauch anzupassen. Dies wäre dann die Rückkehr zu demjenigen Verfahren, nach dem die Dudenredaktion den Schreibgebrauch in den letzten 50 Jahren dokumentiert und beschrieben hat.

Gegenüber dem früheren Bestreben, weitgehende Einheitlichkeit in der allgemeinen Schreibung herbeizuführen und längerfristig sicherzustellen, gilt für die Schreibung von Namen, dass hier schon immer eine gewisse Tendenz zur Varianz festzustellen war. So stehen nebeneinander *Freiberg* (Sachsen) und *Freyberg* (Baden-Württemberg), *Klausdorf* (Brandenburg) und *Clausdorf* (Mecklenburg-Vorpommern), *Koblenz* (Rheinland-Pfalz) gegenüber *Koblentz* (Mecklenburg-Vorpommern) und *Coblenz* (in Sachsen; alle Beispiele aus Nerius 1996), um nur einige zu nennen. Diese Art von Varianz unterscheidet sich jedoch insofern grundsätzlich von derjenigen beim nichtonymischen Wortschatz, als bei den Toponymen unterschiedliche geographische Objekte durch Schreibvarianten identifizierbar gemacht werden, was für nichtonymische lexikalische Einheiten in aller Regel nicht gilt. Vor diesem Hintergrund haben die angeführten Beispiele differenzierender Schreibungen eine gerechtfertigte Funktion, und es bestand zu keiner Zeit Anlass, hier eine Vereinheitlichung herbeizuführen. Das gilt ganz unabhängig von der Tatsache, dass die meisten deutschen Toponyme ohnehin von hierfür zuständigen Behörden festgelegt sind (vgl. hierzu Bauer 1996), eine Tatsache, die allerdings noch nicht garantiert, dass diese amtlichen Festlegungen in der Schreibung den ebenfalls amtlichen Regelungen der Rechtschreibung entsprechen. Vielmehr darf angenommen werden, dass bei der Festlegung geographischer Namen in den dafür zuständigen Stellen die Vorlage amtlicher Rechtschreibregeln nicht bewusst war – und vermutlich, trotz aller Diskussion in den zurückliegenden fünf Jahren, noch ist.

3.2 Auswirkungen der Rechtschreibreform von 1996 auf die Schreibung geographischer Namen

Im Vorwort des neuen Regelwerkes von 1996 heisst es, das amtliche Regelwerk *regele die Rechtschreibung innerhalb derjenigen Institutionen (Schule, Verwaltung), für die der Staat Regelungskompetenz hinsichtlich der Rechtschreibung habe* (Regelwerk 1997, S. 9). Damit ist zweierlei festgestellt: Erstens wird in der Bundesrepublik an den Schulen Orthographie ausschliesslich nach den neuen Regeln unterrichtet. Zweitens müssen sich alle staatlichen Stellen nach der Neuregelung richten. Hierfür gibt es auf Bundes-, Landes- und

Kommunalebene unterschiedliche Umsetzungsregelungen, die aber allesamt davon ausgehen, dass, wie oben bereits ausgeführt, nach dem 1. August 2005 ausschliesslich nach den neuen Regeln geschrieben wird. Die Einführung der neuen Rechtschreibung an den Schulen führt zwangsläufig dazu, dass sich die Neuregelung auch ausserhalb derjenigen Bereiche, für die der Staat Weisungsgewalt hat, durchsetzen wird.

Nach dem zuvor Gesagten gilt, dass auch die für die Festlegung geographischer Namen zuständigen Stellen an die amtliche Rechtschreibung, das heisst jetzt an die Neuregelung der deutschen Rechtschreibung, gebunden sind. Dabei ist jedoch Folgendes zu bedenken: Der internationale Arbeitskreis, der das neue Regelwerk erarbeitet hat, hat das Thema «Schreibung geographischer Namen» insofern aus seinen Normierungsbemühungen ausgeklammert, als er lediglich darauf hinweist, dass diese von den zuständigen Behörden festgelegt werde. Das ist insofern brisant, als es gerade bei der Verschriftung von geographischen Namen auf Amtlichkeit ankommt. Die Autoren der Neuregelung lassen damit diejenigen, die ausserhalb umfassender Rechtschreibreformen in den Vermessungs- und Katasterbehörden und bei den Gemeinden Einzelfallnormierungen vornehmen müssen – nichts anderes geschieht bei der Festlegung der Schreibung eines geographischen Namens –, ohne verbindliche Handhabe. Das wird angesichts der zum Teil sehr emotional geführten Diskussion um die Rechtschreibreform seit 1989 verständlich, in deren Rahmen immer wieder die Furcht geäussert wurde, mit der Neuregelung müsse auch die Schreibung bestimmter Namen verändert werden. Ein Grund hierfür könnte aber auch darin gelegen haben, dass die für die Rechtschreibreform Verantwortlichen eine generelle Diskrepanz gesehen haben zwischen der mit der Neuregelung angestrebten Liberalisierung der deutschen Rechtschreibung und dem dieser Liberalisierung zuwiderlaufenden Bedürfnis nach einer Standardisierung, die gerade für geographische Namen international unter der Federführung der Vereinten Nationen angestrebt wird (vgl. hierzu Breu 1996). Jedenfalls lavieren sich die für die Neuregelung Verantwortlichen an dem Problem der Namensschreibung vorbei, wenn sie in den Vorbemerkungen zum neuen Regelwerk unter 3.2 lapidar feststellen: *Für Eigennamen (Vornamen, Familiennamen, geographische Eigennamen und dergleichen) gelten im Allgemeinen amtliche Schreibungen. Diese entsprechen nicht immer den folgenden* [das sind die neuen; Anm. des Verfassers] *Regeln* (Regelwerk 1997, S. 18).

Nichtsdestotrotz finden sich im neuen Regelwerk von 1996 zahlreiche Aussagen, die sich auf die Schreibung geographischer Namen beziehen, sodass sich unter dem Strich eine implizite Festlegung der Schreibung bestimmter Typen von Toponymen doch ergibt. Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, dass der Ständige Ausschuss für Geographische Namen (StAGN) Empfehlungen zur Anwendung der neuen Rechtschreibregeln auf bestimmte geographische Namen, die in ihrer herkömmlichen Schreibung von den neuen Regeln abweichen, vorgelegt hat. Ich fasse im Folgenden nur diejenigen Typen zusammen, die durch die Neuregelung eine Änderung erfahren könnten (Empfehlungen 17.9.1999):

3.2.1 Laut-Buchstaben-Zuordnung

Die Neuregelung verlangt den Ersatz von ß durch ss nach kurzem Vokal. Nach langem Vokal oder Diphthong bleibt ß unverändert. Die generelle Abschaffung des Schriftzeichens ß war wegen des erheblichen öffentlichen Widerstandes in Deutschland politisch nicht durchsetzbar. Nach der geltenden Neuregelung könnten Namen wie *Haßberge*, *Weßling*, *Schloß Holte-Stukenbrock*, *Elsaß*, *Rußland* mit ss geschrieben werden: *Hassberge*, *Wessling*, *Schloss Holte-Stukenbrock*, *Elsass*, *Russland*.

Als Einzelfallfestlegung verlangt die Neuregelung in Analogie zu den Lexemen *blau*, *genau* und ähnlichen die Schreibung *rau*. Daraus ergäben sich Neuschreibungen wie *Raue Alb* (bisher: *Rauhe Alb*) und *Raukopf* (bisher: *Rauhkopf*).

Treffen in einer Zusammensetzung drei gleiche Buchstaben aufeinander, dann bleiben alle erhalten (Regelwerk 1997, § 45). Bisher galt, dass bei drei gleichen Konsonanten einer entfiel, wenn der nächstfolgende Buchstabe einen Vokal repräsentierte. Bisherige Schreibungen wie *Dammühle* und *Schloßsee* wären jetzt *Dammühle* und *Schlosssee* zu schreiben. Das neue Regelwerk lässt in solchen Fällen auch die Schreibung mit Bindestrich zu, was, wie in den Empfehlungen des StAGN auch festgehalten, zu *Damm-Mühle* und *Schloss-See* führen kann. Da diese Varianz aber nicht der Unterscheidung verschiedener geographischer Objekte dient, ist sie obsolet und im Hinblick auf die bereits genannten internationalen Standardisierungsbemühungen kontraproduktiv. Im Sinne der allgemeinen Regel, dass Zusammensetzungen im Deutschen auch zusammengeschrieben werden, würde die Empfehlung zur Zusammenschreibung eigentlich genügen.

Allerdings gilt unverändert, dass die Flexionsendungen und die Ableitungssuffixe *-e*, *-en*, *-er*, *-es* um das *e* verkürzt werden, wenn sie auf *-ee* und *-ie* folgen. Es bleibt also bei Schreibungen des Typs *Schlierseer Berge*, [Freilichtmuseum], *Mondseer Rauchhaus* und ähnlichen (Regelwerk 1997, § 19).

Nach § 13 des neuen Regelwerks wird kurzes [ɛ] mit *ä* wiedergegeben, wenn es zu dem betreffenden Wort eine Grundform mit *a* gibt. Diese Regel führt zu einigen in der Diskussion um die Neuregelung stark umstrittenen Neuschreibungen, von denen hinsichtlich der geographischen Namen vor allem der Fall *Gämse* (bisher: *Gemse*) relevant ist. Analog zur *Gämse*, die als Artenname übrigens auch von der Neuregelung hätte ausgeklammert bleiben können, wäre *Gämsenberg* (bisher: *Gemsenberg*) zu schreiben.

Geographische Namen, die in ihrer Verschriftung historischen Lautstand bewahren oder in denen altertümliche Schriftformen, die auf die jeweiligen landschaftlichen Schriftdialekte zurückgehen, also eine Zeit reflektieren, in der sich die neuhochdeutsche Schriftsprache noch nicht zur überregional geltenden und orthographisch normierten Verkehrssprache entwickelt hatte (vgl. hierzu Bach, § 32 ff.), sollten nach den Empfehlungen des Ständigen Ausschusses für Geographische Namen zu Recht nicht verändert werden. Es besteht keine Veranlassung, Schreibungen des folgenden Typs zu modernisieren: *Thüringen*, *Thalheim* (Sachsen-Anhalt; trotz: *Tiengen*, *Talheim* [Baden-Württemberg]), *Frankenthal* (Rheinland-Pfalz; trotz *Niddatal* [Hessen]), *Freyburg* (Sachsen-Anhalt; trotz *Freiburg* [Baden-Württemberg]), *Bremerhaven* (Bremen; trotz: *Ludwigshafen* [Rheinland-Pfalz]), *Lauffen am Neckar* (Baden-Württemberg; trotz *Laufen* [an der Salzach; Bayern]). Entsprechendes gilt für *Baesweiler* (Aachen), *Coesfeld*, *Troisdorf*, *Grevenbroich*, *Roisdorf*, *Moitzfeld*, *Holthusen* u. a. m.

3.2.2 Getrennt- und Zusammenschreibung

In § 37 der neuen amtlichen Regelung ist festgelegt, dass Zusammensetzungen aus zwei Substantiven zusammengeschrieben werden. Dies betrifft auch (Regelwerk 1997, § 37 [3]) Zusammensetzungen mit einem Eigennamen oder einer Einwohnerbezeichnung als erstem Bestandteil. Unter den angeführten Beispielen finden sich die Toponyme *Europabrücke*, *Brennerpass* und *Glocknergruppe*. Wie schon bisher *Marktheidenfeld* und *Georgsmarienhütte* wäre demnach jetzt die Zusammenschreibung *Königswusterhausen* nahe liegend (bisher: *Königs Wusterhausen*).

Auch § 38 macht dezidierte Aussagen zur Schreibung geographischer Namen. Danach werden Ableitungen auf *-er* von solchen geographischen Eigennamen, die sich auf die geographische Lage beziehen, wie bisher von dem folgenden Substantiv getrennt geschrieben. Beispiele sind u. a. *Allgäuer Alpen*, *Thüringer Wald*, *Wiener Straße*. Die vom Pfälzerwaldverein eingeführte Zusammenschreibung *Pfälzerwald* ist und bleibt demnach nicht eine Individualschreibung.

3.2.3 Schreibung mit Bindestrich

Die Unentschlossenheit der Verfasser des neuen Regelwerks, die Schreibung von Eigennamen zu problematisieren und hierfür Regeln vorzugeben, wird in den Vorbemerkungen zum Kapitel über die Schreibung mit Bindestrich (Regelwerk 1997, S. 47) besonders deutlich, wo es heisst: *Die Schreibung mit Bindestrich bei Eigennamen entspricht nicht immer den folgenden Regeln, sodass nur allgemeine Hinweise gegeben werden können. Zusammensetzungen aus Eigennamen und Substantiv zur Benennung von Schulen, Universitäten, Betrieben, Firmen und ähnlichen Institutionen werden so geschrieben, wie sie amtlich festgelegt sind. Anstatt an dieser Stelle ihre Regelungskompetenz zu nutzen und echte Hilfestellung für ein standardisiertes Verfahren zu geben, heisst es darauf lediglich: In Zweifelsfällen sollte man nach § 46 bis 52 schreiben.* (An dieser Stelle erweist es sich im Übrigen, dass den Verfassern des neuen Regelwerkes die Unmöglichkeit, strikt zu trennen zwischen einer Schreibnorm, die sich auf den allgemeinen Wortschatz bezieht, und der Schreibung von Namen, durchaus bewusst war.)

Nach § 46 werden mit einem Bindestrich Zusammensetzungen geschrieben, die als zweiten Bestandteil einen Eigennamen enthalten oder die aus zwei Eigennamen bestehen (Regelwerk 1997, S. 50). In § 46 (2), der sich auf geographische Namen bezieht, werden als Beispiele u. a. angeführt *Annaberg-Buchholz*, *Baden-Württemberg*, *Neu-Brandenburg*, *Rheinland-Pfalz*. In Erläuterung 2 zu § 46 wird bestätigt, dass die amtliche Schreibung von Zusammensetzungen mit einem geographischen Eigennamen, die ihrerseits zu einem geographischen Eigennamen geworden seien, von der Regelung abweichen könne. Abweichungen von der Regel sind demnach Schreibungen wie *Neu Seehagen*, *Neubrandenburg*; *Königs Wusterhausen*, *Mark-redwitz*, *Markt Indersdorf*, *Stadtlauringen*, *Stadt Rottmann*; *Grindewald Grund*, *Rostock Lütten Klein*, *Berlin Schönefeld* (auch regelkonform: *Berlin-Schönefeld*). Verbindungen mit *Sankt* und *Bad* werden immer getrennt geschrieben. Um das Nebeneinander unterschiedli-

cher Schreibungen beim gleichen Bildungstyp aufzubrechen, wären hier standardisierende Empfehlungen, wie sie jetzt der StAGN gibt, wünschenswert gewesen.

Zu § 46 (2) bemerkt Otto Back aus Wien, dass bei der Durchkoppelung geographischer Namen des eben beschriebenen Typs das neue Regelwerk nicht eindeutig sei. In der Tat scheint § 46 (2) für nichtamtliche Toponyme wie *Nordkorea*, *Südamerika*, *Oberitalien*, *Schwarzafrika* und andere mehr die Schreibung mit Bindestrich zwingend vorzuschreiben. Es fällt jedoch schwer sich vorzustellen, dass dies die Absicht der Autoren der Neuregelung gewesen ist, die unter E₂ einerseits konzedieren, dass *die amtliche Schreibung von Zusammensetzungen mit einem geographischen Eigennamen, die ihrerseits zu einem geographischen Eigennamen geworden* [seien], ... *von dieser Regelung abweichen* [könne] (Regelwerk 1997, S. 50), wie sie andererseits unter § 37 (4) festlegen, dass Adjektive mit Substantiven zusammengeschrieben werden, wenn die Zusammensetzung als Ganzes einen Eigennamen bilde (vgl. hierzu Regelwerk 1997, S. 42–43). In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf Strassennamen rekuriert. Als Beispiel ist unter anderen *Neugraben* genannt. Hier haben wir es dann zwar wieder mit einem amtlich festgelegten Namen zu tun, dürfen wohl aber getrost einen Analogieschluss zu den problematisierten nichtamtlichen Benennungen ziehen, die in Zusammenschreibung seit langem lexikalisiert und so auch in den Wörterbüchern verzeichnet sind. Immerhin erweist sich an dieser Stelle, dass das neue amtliche Regelwerk nicht in allen Fällen für die wünschenswerte Klarheit sorgt, die es für sich reklamiert.

Schliesslich empfiehlt der StAGN gemäss § 50 des neuen Regelwerks die Durchkoppelung aller Bestandteile mehrteiliger Zusammensetzungen, deren erste Bestandteile aus Eigennamen bestehen (Regelwerk 1997, S. 51), wonach Schreibungen des Typs *Albrecht-Dürer-Allee*, *Ernst-Ludwig-Kirchner-Straße* dem Wortlaut der Regel entsprechen, Schreibungen wie *Johann Wolfgang Goethe-Universität* jedoch nicht.

3.2.4 Gross- und Kleinschreibung

Auch in § 60 macht das neue Regelwerk noch einmal dezidiert Aussagen zur Schreibung geographischer Namen. Festgelegt wird, dass in mehrteiligen Eigennamen mit nichtsubstantivischen Bestandteilen das erste Wort und alle weiteren Wörter ausser Artikeln, Präpositionen und Konjunktionen grossgeschrieben werden. Aus-

fürhlich werden Beispiele zu geographischen und geographisch-politischen Eigennamen aufgeführt, zu Namen von Städten, Dörfern, Strassen, Plätzen und dergleichen, von Landschaften, Gebirgen, Wäldern, Wüsten, Fluren etc. sowie von Meeren, Meeresteilen, Flüssen, Inseln u. Ä. Der StAGN empfiehlt die Berücksichtigung dieser klaren Regel, der die Schreibung *In der Mittleren Holdergasse* entspricht, die Schreibung *Zum genagelten Stein* jedoch nicht.

4 Schlussbetrachtung

Mit der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung vom Sommer 1996 liegt erstmals seit 1902 wieder ein aktuelles amtliches Regelwerk vor, das zwar einerseits für sich beansprucht, Geltung für den Rechtschreibunterricht an den Schulen und das Schreiben in allen öffentlichen Institutionen zu haben, andererseits aber gerade denjenigen Bereich, in dem es auf amtliche Schreibungen in besonderem Masse ankommt, nämlich denjenigen der Toponyme, nur unzureichend behandelt. Wo Standardisierung aus vielerlei Gründen eine Notwendigkeit ist, verweigert sich das amtliche Regelwerk, weil es eine – unter bestimmten Gesichtspunkten, die hier nicht zu diskutieren sind, durchaus nachzuvollziehende – Liberalisierung der deutschen Orthographie befördern will. Damit wurde eine Chance verpasst, zu einer Vereinheitlichung der Schreibung geographischer Namen beizutragen und einem in der Vergangenheit entstandenen Wildwuchs entgegenzuwirken. Dies ist insofern bedauerlich, als diejenigen Neuerungen, die für die Namensschreibung primär relevant sind, keine gravierenden Eingriffe in den tradierten Schreibgebrauch darstellen. Mittel- und längerfristig wäre ein Nebeneinander von Schreibungen, die den amtlichen Regeln folgen, und solchen, für die das nicht gilt, soweit es sich nicht um echte historische Fälle handelt, nicht nur für in- und ausländische Kartographen unbefriedigend. Der Ständige Ausschuss für Geographische Namen schliesst mit seinen Empfehlungen vom 17. September 1999 eine wichtige Entscheidungslücke, und es ist nur zu hoffen, dass sich die für die Festlegung geographischer Namen zuständigen Landesbehörden und Gemeindeämter bundesweit auf diese Empfehlungen verständigen werden. Der weiterführende Vorschlag des StAGN, in den Staaten und deutschsprachigen Gebieten, in denen der StAGN vertreten ist, Namenkommissionen einzurichten, damit eine sachgerechte Anwendung der neuen Rechtschreibung auf geographische Namen erreicht werden kann, geht hierbei konsequent in die richtige Richtung.

Literaturangaben

Bach, Adolf: Deutsche Namenkunde II – Die deutschen Ortsnamen (Bde. 1 u. 2). 2., unveränderte Auflage. Heidelberg (Carl Winter) 1981.

Bauer, Reinhard: Amtliche Geltung und Schreibung von Orts- und Flurnamen. In: Namenforschung, 2. Teilband. Berlin u. New York (Walter de Gruyter) 1996, S. 1790–1795.

Breu, Josef: Nationale und internationale Namenstandardisierung. In: Namenforschung, 2. Teilband. Berlin u. New York (Walter de Gruyter) 1996, S. 1810–1819.

Eichler, Ernst; Hilty, Gerold; Löffler, Heinrich; Steger, Hugo; Zgusta, Ladislav (Hrsg.): Namenforschung. Ein internationales Handbuch zur Onomastik. Teilbände 1 und 2. Berlin u. New York (Walter de Gruyter) 1996 (= Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft. Mitbegründet von Gerold Ungeheuer. Herausgegeben von Hugo Steger und Herbert Ernst Wiegand. Berlin u. New York [Walter de Gruyter] 1996).

Nerius, Dieter: Schreibung der Namen: Prinzipien, Normen, Freiheiten. In: Namenforschung, 1. Teilband. Berlin (Walter de Gruyter) 1996, S. 414–419.

Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis. Hrsgg. im Auftrag des Königlich Preussischen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung, 1902.

Die neue amtliche Rechtschreibung. Regeln und Wörterverzeichnis nach der zwischenstaatlichen Absichtserklärung vom 1. Juli 1996. Mannheim, Leipzig, Wien, Zürich (Dudenverlag) 1997. [Zitiert als Regelwerk 1997.]